

I. Bisherige Rechtsprechung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in der Sache bisher weder zur Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 f. SGB II noch zu Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung für Kinder nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II geäußert. Durch Beschluss vom 7. November 2007 (1 BvR 1840/07 = NDV-RD 2008, 27 f. = SGB 2008, 409 f. = NZS 2008, 530 f.) hat es eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Eckregelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht zur Entscheidung angenommen.

Demgegenüber haben der 11b. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 23. November 2006 (SozR 4-4200 § 20 Nr. 3) und der 1. Senat des BSG in seinem Urteil vom 22. April 2008 (B 1 KR 10/07 R = SGB 2008, 350 f. = info also 2008, 186) die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, welcher die Höhe der Eckregelleistung festlegt, für mit dem GG vereinbar erachtet. Beide Senate haben festgestellt, dass das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954) formell verfassungsgemäß zustande gekommen ist, die Überführung von der Arbeitslosenhilfe (Alhi) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II auch materiell verfassungsgemäß ist und der Gesetzgeber bei der Festlegung der Regelsatzleistung durch § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II den ihm zustehenden Einschätzungsspielraum nicht überschritten hat. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt insbesondere kein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG (vgl. hierzu auch unsere Stellungnahme in dem Verfahren 1 BvR 2628/07), den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Rückwirkungsverbot und den Schutz des Vertrauens vor (vgl. hierzu ferner BSG SozR 4-4300 § 428 Nr. 3 und

SozR 4-4200 § 11 Nr. 2 sowie BSG, Urteile vom 23. November 2006 - B 11b AS 17/06 R und B 11b AS 25/06 R).

Wir schließen uns den Ausführungen des BSG im Wesentlichen an, ergänzen diese aber noch um folgende Gesichtspunkte:

II. Sicherung des Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG)

In seinen bisherigen Urteilen hat das BSG (a.a.O.) das Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG hergeleitet und betont, dass es sich um eine normative Größe handelt, die nicht in absoluten Zahlen festgesetzt werden kann, da ihre Bestimmung von den wirtschaftlichen Verhältnissen und kontingenten sozialen Anschauungen abhängt.

I. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab

Erhebliche Kritik ist im Schrifttum am Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Regelleitung geübt worden. Unter anderem ist kritisiert worden, dass die Begründungen für die Kürzungen bei den einzelnen Bedarfspositionen nicht nachvollziehbar seien und das Verfahren nicht transparent sei (vgl. Frommann, NDV 2004, 246, 253) sowie die Referenzgruppe für die Ermittlung des Bedarfes nicht richtig gewählt worden sei (vgl. nur Spindler, info also 2004, 147 ff.).

In diesem Kontext sind nach Auffassung des Sozialgerichtstages vorschnell Rückschlüsse aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gezogen und ist angenommen worden, es gebe einen Rechtsanspruch auf ein formell korrektes Verfahren der Ermittlung der Regelleistungshöhe. Unseres Erachtens existiert ein solches subjektiv-öffentliches Recht auf rationale Gesetzgebung nicht, welches den Gesetzgeber dazu zwingt, rational und nachvollziehbar zu argumentieren.

Der Gesetzgeber des SGB II hat die Höhe der Regelleistung selbst im Gesetz mit € 345,00 festgelegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Bei dieser Festsetzung kommt ihm grundsätzlich eine Einschätzungsprärogative zu, welche auch (sozial-)politischen Erwägungen zugänglich ist (vgl. BVerfGE 82, 60, 80 f. = SozR 3-5870 § 10 Nr. 1; BVerfGE 98, 169, 204 = NJW 1998, 3337 ff.; ferner BSG SozR 4-4200 § 20 Nr. 3; BSG, Urteil vom 22. April 2008 – B 1 KR 10/07 R = SGB 2008, 350 f. = info also 2008, 186). Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die gesetzliche Wertung durch den demokratischen legitimierten Gesetzgeber einer Überprüfung unterzogen werden kann.

Ein subjektiv-öffentliches Recht auf ein rationales Gesetzgebungsverfahren kann unseres Erachtens jedenfalls nicht aus der Rechtsprechung des BVerfG zum Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren (vgl. insbesondere BVerfGE 53, 30 ff.; ferner Laubinger, VerwArch (73) 1982, 60 ff.) hergeleitet werden. Die dort aus der Intensität des Grundrechtseingriffs abgeleitete Notwendigkeit einer besonderen Verfahrensgestaltung betrifft immer nur den Rechtsschutz des Grundrechtsbetroffenen im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Zwar hat das BVerfG diesen Aspekt eines besonderen Verfahrensschutzes im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auch für Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII betont (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 = NJW 2005, 2982; hierzu auch Spellbrink, Sozialrecht aktuell 2007, 1 ff.). Hieraus folgt aber keine

zusätzliche oder besondere Rechtsstellung des Empfängers von Regelleistungen im Gesetzgebungsverfahren selbst (vgl. Spellbrink, ArchSozArb 2008, 4, 14 f.).

Das BSG (a.a.O.) hat es dahinstehen lassen, ob bei der Überprüfung des § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II der Prüfungsmaßstab des BVerwG aus dem Sozialhilferecht zur Kontrolle der Regelsatzfestsetzung durch Rechtsverordnung unter Geltung des § 22 Abs. 2 Satz 1 BSHG zur Anwendung kommt, da die insoweit aufgestellten Anforderungen jedenfalls erfüllt seien. Nach den Ausführungen des BVerwG war die Prüfung darauf beschränkt, ob die den Bedarf bestimmenden Faktoren auf ausreichenden Erfahrungswerten beruhen und ob die der Festsetzung zu Grunde liegenden Wertungen vertretbar sind (vgl. BVerwGE 94, 326 ff. = NVwZ 1994, 1214 ff.; BVerwGE 102, 366 ff. = NVwZ 1998, 285 ff.).

Ob der Beurteilungsmaßstab des BVerwG für die Überprüfung einer Rechtsverordnung auch bei der Überprüfung eines Bundesgesetzes heranzuziehen ist, kann unseres Erachtens aus einem anderen Grunde dahinstehen. Aus der Rechtsprechung des BVerfG ergeben sich nämlich mit dem Gebot der Folgerichtigkeit und dem Gebot der realitätsgerechten Typisierung vergleichbare verfassungsrechtliche Prüfungsanforderungen.

Nach dem Gebot der Folgerichtigkeit – teilweise auch mit leicht nuancierter Bedeutung als Systemgerechtigkeit bezeichnet (vgl. BVerfGE 4, 219, 243 = DVBl 1955, 558; 36, 383, 393 f. = SozR 5610 Art. 3 § 1 Nr. 1; 81, 156, 207 = SozR 3-4100 § 128 Nr. 1; BSGE 2, 201, 217 = SozR Nr. 1 zu § 9 SGG; vgl. ferner Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, 1976; Peine, Systemgerechtigkeit, 1985; Rothkegel in: ders. (Hrsg.) Sozialhilferecht, 1. Aufl. 2005, Teil III Kap. 8 RdNr. 65 m.w.N.) – ist der Gesetzgeber verpflichtet,

Sachverhalte in sich konsistent (folgerichtig) zu regeln (vgl. nur zuletzt BVerfG DVBl 2008, 1110 ff. = NJW 2008, 2409 ff.). Er ist danach nicht gehindert, für die Ermittlung der Regelsatzhöhe ein bestimmtes Konzept zu wählen. Die von ihm getroffene Entscheidung muss er dann aber folgerichtig umsetzen und weiterverfolgen. Zu fordern ist nach diesem Gebot eine hinreichende Wertungs- und Begründungsrationalität einer gesetzlichen Regelung.

Das Gebot der realitätsgerechten Typisierung, welches typischerweise bei der Prüfung von Ungleichbehandlungen i.R.d. Art. 3 GG eine Rolle spielt, schreibt dem Gesetzgeber vor, sachgerecht und realitätsgerecht zu typisieren, also die Regelung nicht am atypischen, sondern am tatsächlich typischen Fall zu orientieren (vgl. BVerfGE 27, 142, 150 = FamRZ 1969, 639; 89, 15, 24 ff. = NJW 1994, 122 f.; 90, 226, 237 f. = SozR 3-4100 § 111 Nr. 6; 97, 271, 292 f. = SozR 3-2940 § 58 Nr. 1; 105, 73, 126 f. = SozR 3-1100 Art. 3 Nr. 176). Sachgerechtigkeit bedeutet hiernach präzise Wahrnehmung und gerecht differenzierende Würdigung der Wirklichkeit.

2. Festsetzung der Eckregelleistung durch § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Die Festsetzung der Höhe der Eckregelleistung durch § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II auf der Grundlage des Statistikmodells und der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) beruht auf einer gesetzgeberischen Grundentscheidung und wird vom Deutschen Sozialgerichtstag vom Ansatz her nicht in Frage gestellt. Diese Grundentscheidung fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Grenzen sind dem Gesetzgeber nur durch die Verfassung und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerfG gesetzt.

a. Pauschalierung der Leistungen und Abschaffung von Einmalleistungen

Dabei begegnet es grundsätzlich keinen Bedenken, wenn der Gesetzgeber im SGB II Bedarfe gruppenbezogen erfasst und Typisierungen vornimmt. Die pauschale Abgeltung der bisherigen Einmalleistungen mit 16% des früheren Regelsatzes ist als solche nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 33, 171, 189 = SozR Nr. 12 zu Art 12 GG; 82, 60, 101 f. = SozR 3-5870 § 20 Nr. 1; ferner BSG SozR 4-4200 § 20 Nr. 3). Praktikabilität und Einfachheit des Rechts gehören gerade bei der Ordnung von Massenerscheinungen zu den notwendigen Voraussetzungen eines gleichheitsgerechten Gesetzesvollzuges (vgl. BVerfGE 96, 1, 6 f. = NJW 1997, 2101 f.; 110, 412, 441 = NJW-RR 2004, 1657 ff.; Kirchhof in: Isensee/Kirchhof: Handbuch des Staatsrechts - Band V <HStR V>, 1. Aufl. 2000, § 124 RdNr. 293 ff.; Arndt, Praktikabilität und Effizienz: Zur Problematik des gesetzesvereinfachenden Verwaltungsvollzuges und der Effektuierung subjektiver Rechte, 1983, insbesondere S. 81 ff.). Ihnen kommt auch innerhalb gleichheitsrechtlicher Abwägung erhebliches Gewicht zu. Der Gesetzgeber muss lediglich sachgerecht und realitätsgerecht typisieren, also die Regelung nicht am atypischen sondern am tatsächlich typischen Fall orientieren (vgl. BVerfGE 27, 142, 150 = FamRZ 1969, 639; 89, 15, 24 ff. = NJW 1994, 122 f.; 90, 226, 237 f. = SozR 3-4100 § 111 Nr. 6; 97, 271, 292 f. = SozR 3-2940 § 58 Nr. 1; 105, 73, 126 f. = SozR 3-1100 Art. 3 Nr. 176; 112, 164, 180 f. = SozR 4-7410 § 32 Nr. 1; 112, 268, 280 f. = NJW 2005, 2448 ff.; 116, 164, 180 f. = NJW 2006, 2757 ff. jeweils m.w.N.).

Diesen Vorgaben ist der Gesetzgeber bei der Festlegung der Eckregelleistung auf € 345,00 durch § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II gerecht geworden. Nach seinem Willen sollten die im SGB II vorgesehenen Leistungen grundsätzlich in pauschalierter Form erbracht und eine davon abweichende Festlegung des Bedarfs ausgeschlossen sein (vgl.

dazu BT-Drucks. 15/1516 S. 51 zu § 5 Abs. 2 und 16/1696 S. 26 zu Nr. 2). Für typische Sonderbedarfe hat er in § 21 SGB II und § 23 SGB II die Gewährung von ergänzenden Leistungen geregelt. Liegt eine besondere Bedarfslage vor, die eine gewisse Nähe zu den speziell in §§ 47 bis 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweisen, ist es auch nach unserer Auffassung sachgerecht, weitere Leistungen über § 73 SGB XII zu gewähren (so BSG SozR 4-4200 § 20 Nr. 1 unter Berücksichtigung von Art 6 Abs. 2 GG).

b. Kostendeckung durch die Beträge der einzelnen Bedarfspositionen

Überlegungen, die im Regelsatz enthaltenen Beträge für einzelne Bedarfspositionen entsprechend den Abteilungen der EVS der Höhe nach empirisch gegebenenfalls auch durch Gutachten zu überprüfen (z.B. die Ausgaben für eine gesunde Ernährung anhand eines Gutachtens des Forschungsinstituts für Kinderernährung Dortmund von August 2007), führen nach Auffassung des Sozialgerichtstages letztlich nicht weiter. Die Festlegung der Regelleistung ist ein normativ wertender Prozess, der in seinen einzelnen Schritten keinen naturwissenschaftlich-mathematisch ableitbaren Richtigkeitsansprüchen unterliegt (vgl. BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 5). Das seit 1990 zum Einsatz gebrachte Statistikmodell zur Ermittlung des Bedarfs ist im Gegensatz zum früher verwendeten Warenkorbmodell gerade ein Ansatz, der wegen schwieriger Wertungsfragen nicht auf einzelne Bedarfe der Höhe nach sondern auf das Verbrauchsverhalten insgesamt abstellt (so auch die Argumentation der Bundesregierung im Rahmen ihrer Antwort auf die Große Anfrage u.a. der Fraktion DIE LINKE zu Ursachen und Folgen von Armut bei Kindern und Jugendlichen vom 26. Juni 2008 - BT-Drucks 16/9810, S 6 f., 13 ff., 25 f.).

c. Kürzungen bei den einzelnen Bedarfspositionen

Im Einzelnen ist zudem kritisiert worden, die Kürzungen bei den einzelnen Bedarfspositionen seien nicht nachvollziehbar und das Verfahren nicht transparent (vgl. Frommann, NDV 2004, 246, 253; Berlit, info also 2003, 195, 200 ff.; ders. info also 2005, 181 f.; Rothkegel, ZfSH/SGB 2004, 396, 403 ff.; Däubler, NZS 2005, 225, 228 ff.; Ockenga, ZfSH/SGB 2006, 143, 146).

Nach Auffassung des Sozialgerichtstages hat der Gesetzgeber auch insoweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten. Die Kürzungen der auf der Grundlage der Daten der EVS ermittelten einzelnen Bedarfspositionen sind zumindest nachvollziehbar damit begründet worden, bestimmte Konsumausgaben der unteren Einkommensschichten seien Arbeitslosengeld II-Empfängern nicht zuzugestehen. Ob die den Abschlägen zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Wertungen gebilligt werden, ist hingegen eine andere Frage. Eine Missbilligung dieser Wertentscheidungen kann unseres Erachtens jedenfalls eine Verfassungswidrigkeit nicht begründen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer realitätsgerechten Typisierung sind die normativen Abschläge nicht zu beanstanden. Um einen Realitätsbezug zu wahren, wurden die für die Regelleistung relevanten Endwerte mit den Erfahrungen abgeglichen, den früher durch Einmalleistungen abgedeckten Individualbedarf zu pauschalieren. Ziel der Erfahrungssammlung auf der Grundlage der Experimentierklausel des § 101a BSHG (i.d.F. vom 25. Juni 1999, BGBl I S. 1442) war es, durch Einführung weiterer Pauschalen neben der Verwaltungsvereinfachung die Dispositionsfreiheit und Selbständigkeit bei den Hilfeempfängern zu stärken (vgl. BSG, Urteil vom 22. April 2008 - B 1 KR 10/07 R = SGB 2008, 350 f. = info also 2008, 186 m.w.N.).

d. Wahl der Referenzgruppe im Rahmen der EVS

Das Argument, im Rahmen der EVS habe nicht auf das Verbrauchsverhalten von Ein-Personen-Haushalten abgestellt werden dürfen, kann hinsichtlich der Festsetzung der Eckregelleistung für allein stehende erwachsene Hilfebedürftige i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht überzeugen. Für diese ist ein Ein-Personen-Haushalt wohl die relevante Bezugsgruppe.

Sofern weiter gerügt wird, es hätten insbesondere auch die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II aus der Referenzgruppe wieder ausgeschlossen werden müssen (vgl. Vor in: Estelmann, § 20 SGB II RdNr. 54, Stand II/2007; Spindler, info also 2004, 147 ff.), handelt es sich ebenfalls nicht um einen durchgreifenden Einwand. Der fehlende Ausschluss mag zwar zu einer Verzerrung der Datengrundlage geführt haben. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass er ein Ausmaß erreicht hat, welches den Realitätsbezug der Datengrundlage der EVS zunichte gemacht hätte. Erst dann wäre aber von einer Verfassungswidrigkeit der Regelleistung im Sinne einer nicht mehr realitätsgerechten Existenzsicherung auszugehen.

e. Zeitlicher Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Schließlich ist auch der zeitliche Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens nach Auffassung des Sozialgerichtstages wenig geeignet, eine Verfassungswidrigkeit der Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu begründen. Hier wird gerügt, der Gesetzgeber des SGB II habe zeitlich deutlich vor der Ermittlung der Regelsatzverordnung (RSV) 2004 bereits im Gesetz die Regelleistung mit € 345,00 festgelegt, so dass die nachfolgende pseudoempirische „Ermittlung“ überhaupt kein

anderes Ergebnis als den Wert von € 345,00 hätte haben können (so Brünner in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 20 SGB II RdNr. 28 ff.).

Auch diesbezüglich ist unseres Erachtens im SGB II auf die Festlegung der Regelleistung durch den Gesetzgeber selbst und den ihm insoweit zukommenden Gestaltungsspielraum zu verweisen. Der beschriebene zeitliche Ablauf stellt die auf der Grundlage des Statistikmodells folgerichtige und realitätsgerechte Typisierung der Regelleistung für allein stehende erwachsene Hilfebedürftige durch § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II letztlich nicht in Frage.

3. Anpassungsmechanismus des § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II

Zwar ist es unseres Erachtens sachgerecht, die Höhe der Regelleistung an die laufende Preisentwicklung anzupassen. Die jährliche Anpassung der Höhe der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II an die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung führt jedoch nicht zu überzeugenden Ergebnissen. Dieser Anpassungsmechanismus ist sachwidrig. Die Festsetzung des Rentenwertes erfolgt nach eigenen Kriterien, wie u.a. dem Faktor der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sowie dem so genannten Nachhaltigkeitsfaktor, die keinen Bezug zum SGB II haben. Für die Bemessung der Regelleistung ist nach Auffassung des Sozialgerichtstages hingegen allein entscheidend, dass die Hilfebedürftigen mit diesen Leistungen ihren Lebensunterhalt insgesamt tatsächlich sicherstellen können. Dies gelingt nur, wenn bei der regelmäßigen Festlegung der Höhe der Regelleistung die tatsächliche Preissteigerung bei den zu berücksichtigen Bedarfen

in vollem Umfang erfasst wird (vgl. hierzu bereits unsere Stellungnahme vom 10. Juni 2008 zur Erhöhung der Regelsätze – BT-Drucks 16(11)1022neu, S. 34 ff.).

Aus einer Sachwidrigkeit des Anpassungsmechanismus des § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II kann jedoch nicht ohne weiteres auf eine Verfassungswidrigkeit der Norm geschlossen werden (so etwa Rothkegel in: Gagel, SGB III mit SGB II, § 20 SGB II RdNr. 75). Eine Verfassungswidrigkeit des § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II würde vielmehr voraussetzen, dass aus dem GG selbst (etwa aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) ein grundrechtlich gestützter Rechtsanspruch auf eine kontinuierliche Anpassung der Regelleistung nach einem bestimmten Mechanismus (Ausgleich der Inflationsrate o.Ä.) abgeleitet werden könnte. Zwar folgt aus dem grundsätzlich anerkannten subjektiv-öffentlichen Recht auf Sicherung des Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (hierzu BVerfGE 45, 187, 228; 82, 60, 85 = SozR 3-5870 § 10 Nr. 1 S. 9; BVerfGE 87, 153, 170; 91, 93, 111 = SozR 3-5870 § 10 Nr. 5 S. 34 f.; BVerfGE 98, 169, 204) wohl auch, dass die das Existenzminimum sichernden Leistungen (in irgendeiner Form) dynamisiert werden müssen, insbesondere wenn die Lebenshaltungskosten deutlich steigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Mechanismus oder zeitlichen Turnus der Anpassung kann aber aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht abgeleitet werden. Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Anpassungsmechanismus des § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II vom Gesetzgeber selbst vorgegeben ist. Insofern wird man ihm auch hierbei den bereits bei der Festsetzung der Höhe der Regelleistungen zustehenden Gestaltungsspielraum einräumen müssen (grundlegend BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 3; BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 - B 14/7b AS 64/06 R). Eine Verfassungswidrigkeit des § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II käme allenfalls erst dann in Betracht, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet die Anpassung der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II so

niedrig ausfiele, dass diese in ihrem Niveau insgesamt nicht mehr existenzsichernd wäre (vgl. dazu Martens, Regelsatz und Preisentwicklung, Vorschlag für eine sachgerechte Anpassung des Regelsatzes an die Preisentwicklung durch einen regelsatzspezifischen Preisindex, 2007; ders., SozSich 2008, 68). Eine solche Entwicklung war jedenfalls im Jahre 2005 nicht gegeben (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/7b AS 32/06 R – juris RdNr. 36 f. = SGB 2008, 234 ff. = SozSichplus 2008 Nr. 3, 7; ferner Spellbrink, ArchSozArb 2008, 4, 18 f.).

III. Benachteiligung von Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen gegenüber Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII (Art. 3 Abs. 1 GG)

In den vorliegenden Entscheidungen hat bisher ein möglicher Verstoß des § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG keine Beachtung gefunden.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Dieses Grundrecht ist daher verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 55, 72, 88 = NJW 1981, 58 seitdem ständige Rspr.; 87, 1, 36 = SozR 3-5761 Allg. Nr. 1; 98, 1, 12 ff = SozR 3-5755 Art. 2 § 27 Nr. 1).

Letztlich werden unseres Erachtens Leistungsempfänger nach dem SGB II gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB XII nicht in gleichheitswidriger Weise schlechter gestellt. Während die Regelleistung in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II starr festgesetzt ist, ist im SGB XII über § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 30 Abs. 1 Satz 4 a.E. SGB XII

weiterhin eine Individualisierung der Leistungserbringung möglich. Damit stellt das SGB II Hilfebedürftige tendenziell schlechter als das SGB XII (so Bieback, NZS 2005, 337, 339; Däubler, NZS 2005, 225, 231). Der Gesetzgeber differenziert mit dieser Regelung nämlich indirekt nach der Zugehörigkeit zum Kreis der Leistungsempfänger des SGB II. Die Unterscheidung beruht jedoch auf Gründen von solcher Art und solchem Gewicht, welche diese rechtfertigen. Der Leistungsempfänger nach dem SGB II ist erwerbsfähig, derjenige nach dem SGB XII nicht. Von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird erwartet, dass er sich durch eigene Aktivität wieder (voll) in den Arbeitsmarkt integriert, er also seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sicherstellen kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt, den insofern aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Sozialhilfeempfänger stärker abzusichern. Die Schlechterstellung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen findet ihren rechtfertigenden Grund dann im Grundsatz des „Forderns“, weil es eben – typisierend – an mangelnder „Aktivierung“ liegt, wenn man auf die Regelleistung des § 20 Abs. 2 SGB II angewiesen ist (vgl. Spellbrink, ArchSozArb 2008, 4, 11; ders. JZ 2007, 28, 30).

IV. Ergebnis

Nach Einschätzung des Deutschen Sozialgerichtstages ist die in § 20 Abs. 2 Satz 1 GG für allein stehende erwachsene Hilfebedürftige festgesetzte Regelleistung in Höhe von € 345,00 im Monat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2005 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Monika Paulat
Präsidentin des Deutschen Sozialgerichtstages e.V.